

# VERSICHERUNG AN EIDES STATT

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Lieferung von

Patchwork.de  
Reichenbergerstr. 26a  
65510 Idstein

mit folgender Rechnungsnummer \_\_\_\_\_

an mich

(Vorname Nachname) \_\_\_\_\_

(Strasse Hausnummer) \_\_\_\_\_

(PLZ Ort) \_\_\_\_\_

weder erhalten habe noch einen sonstigen Verbleib feststellen konnte.

Die Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben. Ich bin darüber belehrt worden, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung eine Straftat darstellt und als solche mit einer hohen Geldstrafe oder ggf. sogar einer Freiheitsstrafe geahndet werden würde. Auf Grund dieser eidesstattlichen Versicherung wird der Paketversender umgehend ausführliche Nachforschungen über den Verbleib der Sendung anstellen. Über den Verlauf dieser Ermittlungen werde ich unverzüglich informiert.

Ort, Datum, Unterschrift

-----

## ANLAGE ZUR EIDESSTÄTLICHEN VERSICHERUNG

### § 156 StGB

Falsche Versicherung an Eides statt. Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### §158 StGB

(1) Das Gericht kann die Strafe wegen Meineides, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs.2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

(2) Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

(3) Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.

### §161 StGB

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.